

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 8. Oktober 2013 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, dass im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Emma Budge (Hamburg)“ (20/2013) angeführte Objekt, nämlich

Prunkdeckelvase
Silber, teilweise vergoldet,
getrieben, gegossen, graviert,
Nikolaus Ostertag (Meister 1689, 1741)
Augsburg, Ende 17. Jh.
Höhe: 60,5 cm, Länge: 48 cm
H.I. 36.034, Go 1964

aus dem MAK-Österreichisches Museum für angewandte Kunst/Gegenwartskunst an die Rechtsnachfolger_innen von Todes wegen nach Emma Budge zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Beirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor. Auf dieser Grundlage stellt er den nachstehenden Sachverhalt fest:

Emma Budge (1852-1937), die 1866 in die USA ausgewandert war, kehrte 1903 mit ihrem Ehemann Heinrich Budge (1840-1928) als amerikanische Staatsbürgerin in ihre Geburtsstadt Hamburg zurück. In ihrem Testament vom 5. Oktober 1933 widerrief sie wegen der *„Veränderung meiner eigenen finanziellen Verhältnisse und der allgemeinen wirtschaftlichen und auch politischen Verhältnisse in Deutschland“* eine bisherige Begünstigung der Stadt Hamburg und setzte als Erben bzw. Legatäre ihres bedeutenden, aus Wertpapieren, Immobilien und einer Kunstsammlung bestehenden Vermögens eigene Angehörige und Angehörige ihres vorverstorbenen Mannes sowie verschiedene Institutionen ein. In einem Kodizill vom 11. Juni 1934 bestimmte Emma Budge, dass es den von ihr bestimmten Testamentsvollstreckern anheimgestellt sei, in Absprache mit ihrem in New York lebenden Neffen Albert Rothbart Objekte aus der Kunstsammlung an Museen zu schenken, die *„übrigen kunst- und kunstgewerblichen Gegenstände sollen meine Testamentsvollstrecker*

nach ihrem besten Ermessen in würdiger Weise realisieren“, wobei der Erlös zugunsten der im Testament bedachten Personen in das Gesamtvermögen eingehen solle. Nach dem Dossier waren sowohl die von Emma Budge eingesetzten Testamentsvollstrecker als auch die Erben als Juden vom NS-Regime verfolgt.

Emma Budge starb am 14. Februar 1937; ihre Kunstsammlung wurde beim Berliner Auktionshaus Paul Graupe, welches im Laufe des Jahres durch Hans W. Lange „arisiert“ wurde, zur Versteigerung eingebracht. Die hier gegenständliche Prunkdeckelvase wurde unter der Katalognummer 216 in der Auktion „*Die Sammlung Frau Emma Budge* □ *Hamburg*“, die vom 4. bis 6. Oktober 1937 stattfand und 1020 Losnummern umfasste, angeboten und durch den Wiener Sammler Ernst Böhm (1871-1944) erworben.

Ernst Böhm und seine Ehefrau Emma Böhm bestimmten in einem gemeinschaftlichen Testament vom 20. April 1942, dass ihre Silbersammlung, darunter auch die Prunkdeckelvase, als Vermächtnis an das (heutige) MAK gehen soll. Ernst Böhm verstarb am 19. November 1944 in Wien, Emma Böhm verstarb am 10. April 1945 in Bayern. Die Silbersammlung, war bereits im Frühjahr 1944 vom Ehepaar Böhm dem MAK zur Bergung übergeben und in dessen Leihgaben-Inventar aufgenommen worden, die Prunkdeckelvase unter der LHG 406 des Leihgaben-Inventars. Im Jahr 1953 wurde die gesamte Sammlung im Hauptinventar inventarisiert.

Nach 1945 fanden über das Vermögen von Emma Budge in Deutschland verschiedene Wiedergutmachungsverfahren statt, allerdings wurde nur ein Fall bekannt, der sich auf die Kunstsammlung bezog: Im Jahr 1954 wies das Landgericht Frankfurt einen Rückerstattungsanspruch zu einem 1937 auktionierten Becher ab; es habe nämlich keine Entziehung im Sinne des (deutschen) Rückerstattungsgesetzes stattgefunden, weil der Versteigerungserlös nicht zur Zahlung diskriminatorischer Abgaben verwendet worden sei.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2a Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die zwischen dem 30. Jänner 1933 und dem 8. Mai 1945 in einem Herrschaftsgebiet des Deutschen Reiches Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung waren, die Rechtsgeschäften oder Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. Nr. 106/1946, vergleichbar sind, an die ursprünglichen Eigentümer_innen bzw. deren Rechtsnachfolger_innen von Todes wegen übereignet werden.

Das hier zu prüfende Rechtsgeschäft ist die Versteigerung der Prunkdeckelvase aus dem Nachlass von Emma Budge in Berlin im Oktober 1937. Wie der Beirat bereits mehrfach unter Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung der Rückstellungskommission feststellte, sind

Rechtsgeschäfte von Personen, die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind, grundsätzlich als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu beurteilen.

Da nicht nur Emma Budge, sondern auch die von ihr eingesetzten Testamentsvollstrecker und Erben_innen als Juden dem Kreis der verfolgten Personen zuzurechnen ist, ist die Veräußerung der Prunkdeckelvase jedenfalls als Entziehung im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz zu beurteilen, unabhängig davon, ob die Initiative zur Versteigerung von den Testamentsvollstreckern ausgegangen oder im Testament von Emma Budge begründet war und unabhängig davon, ob der Versteigerungserlös angemessenen war (vgl. z.B. die Empfehlung des Beirates 26. Juni 2000 zu Valerie Eisler) und ob sie im Ausland lebten (vgl. z.B. Rauscher, Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission IV, Anm. 2b und 2c zu § 2 Abs. 1).

Die Prunkdeckelvase steht heute infolge der Widmung der damaligen Käufer und wegen Unterlassung von Rückstellungsansprüchen im Eigentum des Bundes. Da somit der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2a Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, ist der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur ihre Übereignung an die Rechtsnachfolger_innen von Todes wegen nach Emma Budge zu empfehlen.

Wien, am 8. Oktober 2013

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner

(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Ministerialrätin
Dr. Eva B. OTTILLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER

